

# ANSUCHEN UM EINEN FINANZIERUNGSBEITRAG – INITIATIVE ERWACHSENENBILDUNG

Blatt 1 von 2

An den  
Verein Forum Erwachsenenbildung Niederösterreich (F.E.N.)  
z. Hdn. Hrn Mag. Christian Schobel  
Neue Herrngasse 10  
3100 St. Pölten

FAX 02742/9005-17995

## 1. Der/Die Förderungswerber/in ist

Vertretungsbefugt ist [nur bei juristischer Person]

eine natürliche Person\* /  eine juristische Person\*

Name / Bezeichnung

Titel / Vorname [nur bei natürlicher Person]

Geburtsdatum TT MM JJJJ [nur bei natürlicher Person]

Straße

Postleitzahl Ort

Telefon

Fax / E-Mail

Homepage

Titel Name

Vorname

Funktion

Straße

Postleitzahl Ort

Telefon

Fax

E-Mail

nur bei juristischer Person\*:

Verein, ZVR-(Zentralvereinsregister-)Nummer

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Firmenbuchnummer

Aktiengesellschaft, Firmenbuchnummer

in folgender Rechtsform (Firmenbuch nummer oder Ergänzungsregisternummer oder Kennziffer des Unternehmensregisters)

Der/Die Förderungswerber/-in ist in Bezug auf das Projekt zum Vorsteuerabzug berechtigt\*  JA

NEIN Der/Die Förderungswerber/-in\*

ist Veranstalter/-in

ist nicht Veranstalter/-in. Veranstalter/-in ist:

BIC/IBAN des/der Förderungswerbers/ in

Name des Geldinstituts

BIC

IBAN

Lautend auf

## 2. Förderungsantrag

Ich/Wir beantrage(n) einen Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich und des Bundes in der Höhe von

Euro

---

und ersuche(n) um Auszahlung\*

- in einem Betrag
- in folgenden Teilbeträgen
- 

Ich/Wir beantrage(n) den Finanzierungsbeitrag für das folgende Projekt [Bezeichnung und Beschreibung des Projekts in Kurzform]

- Programmbereich Basisbildung/  
Grundkompetenzen
- Programmbereich Nachholen des  
Pflichtschulabschlusses [Zutreffendes ankreuzen!]

Eine detaillierte Projektinformation ist dem Ansuchen beizulegen.

## 3. Ort der Durchführung des Projekts

---

## 4. Zeitraum der Durchführung des Projekts

---

## 5. Ich/Wir schließe(n) folgende Beilagen an

[Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen! Die Beifügung der als verpflichtend gekennzeichneten Beilagen ist Voraussetzung zur Erledigung des Förderungsansuchens]

- detaillierte Projektbeschreibung (verpflichtend)
- Projektkalkulation (verpflichtend)\*\*
- Kostenvoranschlag
- Bauzeitplan
- Zustimmungserklärung der Einrichtung (verpflichtend)\*\*
- bei Vereinen: Vereinsstatuten (verpflichtend), Vereinsregisterauszug
- bei Gesellschaften/Genossenschaften: Gesellschaftsvertrag/Genossenschaftsvertrag, Firmenbuchauszug (verpflichtend)
- \*\* gemäß dem jeweiligen Musterblatt

**Die Vergabe der Förderung erfolgt auf Grundlage der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Lehrgängen für Erwachsene im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen sowie von Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses, des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln sowie des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996, der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 und der beiliegenden Ergänzenden Bestimmungen.**

Sind Sie mit den folgenden über die Erfüllung der Förderung hinausgehenden Nutzungszwecken der im Förderantrag angegebenen personenbezogenen Daten einverstanden, kreuzen Sie diese entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder frei:

Ich willige ein, dass mir das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.K1/K3, postalisch Informationen zu Aktivitäten des Landes übersendet.

Ich willige ein, dass mir das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.K1/K3, per Mail/Telefon/Fax/SMS\*

Informationen zu Aktivitäten des Landes übersendet. (\*bei Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen).

Diese Einwilligung kann jederzeit beim Amt der NÖ Landesregierung widerrufen werden.

Abschließend erkläre(n) ich/wir, dass sämtliche Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

---

[Unterschrift des Förderwerbers/der Förderwerberin oder seiner/ihrer befugten Vertretung]

---

Name in Blockbuchstaben

---

### Allgemeines

Mit Annahme des Finanzierungsbeitrages verpflichtet sich der/die FörderungsnehmerIn zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderung unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

### Einreichfrist

Das Ansuchen muss bis spätestens 1. März des Jahres, für das um Förderung angesucht wird, beim F.E.N. einlangen. Verspätet eingelangte Ansuchen können leider nicht berücksichtigt werden.

### Nachweis und Abrechnung

Die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrages ist nachzuweisen.

Die Realisierung des Projektes muss durch Belegexemplare (bei Publikationen), Werbemittel (Plakate, Prospekte etc.), Presseberichte, das statistische Datenblatt der Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung oder dergleichen innerhalb der schriftlich durch das F.E.N. gesetzten Frist nachgewiesen werden.

Es sind zudem Statistiken oder andere geeignete Unterlagen zu führen (z.B. über TeilnehmerInnen, verkaufte Auflage), um über die Eckdaten des Projekts Auskunft erteilen zu können.

Zusätzlich ist die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrages durch eine Projektabrechnung für das geförderte Projekt nachzuweisen, und zwar innerhalb der schriftlich durch das F.E.N. gesetzten Frist.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das F.E.N. als Abrechnung auch eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Projekt und/ oder einen Jahresabschluss, gegebenenfalls auch mit dem Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, verlangen kann.

Überdies kann das F.E.N. die Vorlage einer Projektkostenabrechnung und/oder saldierter Originalbelege verlangen.

Die Erledigung eines Ansuchens für ein neues Projekt ist von der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren Förderung abhängig zu machen, wenn der/die FörderungsnehmerIn trotz mehrfacher Aufforderung damit in Verzug ist.

### Monitoring und Evaluierung

Der/Die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich zur Mitwirkung an der laufenden Dokumentation und Evaluierung der geförderten Maßnahmen und erklärt sich in diesem Zusammenhang bereit,

- a) sämtliche TeilnehmerInnendaten entsprechend den Kriterien des Monitoring-Systems zu erfassen und in die dafür vorgesehenen IT-basierten Systeme entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 einzupflegen,
- b) die von den Förderern bzw. der Geschäftsstelle der Initiative Erwachsenenbildung bereitgestellten, einheitlich zum Einsatz kommenden Formblätter und automationsunterstützten Dokumentationswerkzeuge zu verwenden,
- c) den seitens der Förderer auferlegten Berichtspflichten termingerecht nachzukommen. Diese umfassen sowohl den Stand der Projektumsetzung und das TeilnehmerInnen-Monitoring als auch die Abrechnung der förderbaren Kosten.

Darüber hinaus sind für den Programmbereich «Basisbildung/Grundkompetenzen» insbesondere von Bedeutung

- a) das Erstellen von Beratungsprotokollen und
- b) die Dokumentation der Lernergebnisse (z.B. mit Portfolio-Instrumenten).

Für den Programmbereich «Nachholen des Pflichtschulabschlusses» sind insbesondere von Bedeutung

- a) das Erstellen von Beratungsprotokollen und
- b) die Dokumentation der Prüfungsergebnisse.

Im Rahmen der externen Evaluierung des Projektes sind der/den mit der Evaluierung beauftragten Institution/en projektbezogene Auskünfte zu erteilen und auf Anfrage Berichte zur fachlichen Auswertung und Projektbetreuung vorzulegen.

### Abschlussbericht

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes ist von dem/der Förderungsnehmer/in gemeinsam mit der Endabrechnung ein Endbericht vorzulegen, der an das F.E.N. und an die Geschäftsstelle der Initiative Erwachsenenbildung zu übermitteln ist. Der Endbericht soll den Verlauf und die Abwicklung des Projektes dokumentieren und Ergebnisse zusammenfassend präsentieren.

### Daten

Der/Die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich, die Förderer rechtzeitig und unaufgefordert über sämtliche Änderungen, wie insbesondere in rechtlicher, personeller und struktureller Hinsicht, zu informieren.

Schriftliche Verständigungen erfolgen wirksam an die von dem/der FörderungsnehmerIn den Förderern zuletzt bekannt gegebene Adresse, Faxnummer und/ oder Email-Adresse.

Die im Login-Bereich der Website der Initiative Erwachsenenbildung und sonst anzuführenden Daten der Einrichtung sind im Falle von Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

### Nachakkreditierung bei wesentlichen Programmänderungen

Die Akkreditierung erfolgt befristet für den Zeitraum von 3 Jahren. Ergeben sich wesentliche Änderungen des akkreditierten Programms innerhalb dieses

Zeitraums, so ist die Geschäftsstelle der Initiative Erwachsenenbildung davon umgehend in Kenntnis zu setzen. Eine verpflichtende Nachakkreditierung muss in folgenden Fällen erfolgen:

- Wenn mehr als 30 % der Trainer/innen nicht mehr mit den ursprünglich eingereichten TrainerInnen ident sind. In diesem Fall ist eine Nachakkreditierung hinsichtlich des Anerkennungskriteriums «Qualifikation des Personals» durchzuführen.
- Wenn das «Angebotsmanagement» bzw. die/der Angebotsverantwortliche wechseln. In diesem Fall ist eine Nachakkreditierung hinsichtlich des Anerkennungskriteriums «Angebotsmanagement» durchzuführen.
- Wenn wesentliche Änderungen des Angebots vorgenommen werden (Anzahl der Unterrichtseinheiten gesamt oder einzelner Module, Inhalte, Methoden u.ä.). In diesem Fall ist eine Nachakkreditierung des Anerkennungskriteriums «Pädagogische und didaktische Konzeption» durchzuführen.

### Kontrolle

Das F.E.N., die NÖ Landesregierung, das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und ihre Kontrollinstanzen sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Projekt betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen. Dem F.E.N., der NÖ Landesregierung, dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und ihren Kontrollinstanzen sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

### Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

Das F.E.N. wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Lehrgängen für Erwachsene im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen sowie von Lehrgängen zum Nachholen des

Pflichtschulabschlusses und/oder des § 7 des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln sowie des § 5 Abs. 3 Z. 5 lit. e des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 in Verbindung mit § 6 der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 den Finanzierungsbeitrag kürzen, evaluieren oder ganz oder teilweise zurück verlangen.

### Strafrechtliche Folgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße des Förderungswerbers bzw. Fördernehmers /der Förderungswerberin bzw. Fördernehmerin im Zusammenhang mit Förderungen eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch, insbesondere wegen Veruntreuung (§ 133), Betrug (§§ 146 ff.) und Förderungsmissbrauch (§ 153b), zur Folge haben können.

Die Abteilung Kunst und Kultur ist gemäß § 78 Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

### Veröffentlichung

Der/Die Förderungsnehmer/in, das geförderte Projekt, die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung werden im jährlich erscheinenden «Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung» veröffentlicht.

### Zustimmung und Verpflichtungen gemäß dem Datenschutzgesetz 2000

Der/Die FörderungsnehmerIn stimmt einer Verwendung seiner/ihrer Daten durch das F.E.N., das Land Niederösterreich und den Bund gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 ausdrücklich zu.

Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich, die TeilnehmerInnendaten – nach Einholung der freiwilligen Zustimmung des/der Teilnehmers/in – gemäß den Bestimmungen der Förderinitiative zu erheben und in die von der Geschäftsstelle der Initiative Erwachsenenbildung namhaft gemachte Monitoringdatenbank einzupflegen.

Entsprechend den Bestimmungen der Förderinitiative sind diese Daten periodisch zu aktualisieren. Die geltenden Bestimmungen zur Datenerhebung & Datenverarbeitung sind unter [www.initiative-erwachsenenbildung.at](http://www.initiative-erwachsenenbildung.at) abrufbar.

Der/Die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, mit dem für den Betrieb der Monitoringdatenbank betrauten Unternehmen einen «Dienstleistervertrag» im Sinne der §§ 10 und 11 des Datenschutzgesetzes 2000 abzuschließen. Die Nutzung der Datenbank bzw. die Inanspruchnahme der damit verbundenen Service-Funktionen erfolgt für den/die FörderungsnehmerIn unentgeltlich.

### Datenschutz und Datenveröffentlichung Publizitätsbestimmungen

Einrichtungen, die Maßnahmen im Rahmen der Förderinitiative durchführen und ihre erfolgreiche Akkreditierung zu Werbezwecken verwenden, verpflichten sich, folgende Regelungen für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit zu beachten und der Geschäftsstelle der Initiative Erwachsenenbildung alle diesbezüglichen Aktivitäten zur Kenntnis zu bringen. Dies betrifft Print-Produkte, Website und PR- Pressearbeit.

Der/Die Förderungsnehmer/in stimmt zu, dass personenbezogene Daten vom Fördergeber zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden. (Insbesondere Eintragungen der notwendigen Daten in die Transparenzdatenbank)

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter [www.no.e.gv.at/datenschutz](http://www.no.e.gv.at/datenschutz) abrufbar.

### 1. Print-Produkte und sonstige geeignete Medien

#### a) Anwendungsbereiche

- Broschüren, Folder, Informationsblätter, Inserate, Plakate
- Einladungen, Bestätigungen
- Sonstige geeignete Medien

#### b) Logo der Initiative Erwachsenenbildung/Akkreditierungsblem

Im Rahmen der Förderinitiative akkreditierte Einrichtungen verpflichten sich, das Logo der Initiative Erwachsenenbildung im Sinne der Kundenorientierung und Angebotstransparenz zur Kennzeichnung der entsprechenden Angebote zu verwenden.

#### c) Logos der Förderer und Finanzierungshinweis

Erforderlich ist die sichtbare und leserliche Platzierung des aktuellen Logos der Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung und des aktuellen Logos des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur.

Weiters ist durch Anbringung des Hinweises «Diese(r)Kurs(e)/Publikation(en)/Veranstaltung(en) etc. wird (werden) aus Mitteln des Landes Niederösterreich und des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur finanziert.» auf den Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich und des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur hinzuweisen.

#### d) Grundsätzliche Gestaltung

Die grafische Gestaltung der Publikationen steht den Einrichtungen grundsätzlich frei.

- Bei Broschüren, Foldern usw., die ausschließlich geförderte Angebote im Rahmen der Förderinitiative zum Inhalt haben, sollen die entsprechenden Logos auf der Titelseite/ 1. Umschlagseite der Publikation publiziert werden. Der textliche Finanzierungshinweis soll, wenn nicht auf der Titelseite, zumindest auf der U2 bzw. U4 (Rückseite) gemeinsam mit den Logos erscheinen. Entfallen kann der textliche Finanzie-

rungshinweis bei Formularen wie Bescheinigungen, Teilnahmenbestätigungen, Anträgen usw.

- Werden die Maßnahmen im Rahmen der Förderinitiative z.B. in einem Kursheft mit dem Gesamtprogramm der Einrichtung oder als Abschnitt einer thematisch weiter gespannten Broschüre thematisiert, so sollen die Logos und die textlichen Finanzierungshinweise diesem Abschnitt gut sichtbar vorangestellt werden.

#### e) Gleichrangigkeit der Logos

In der Gestaltung von Publikationen ist auf optische Gleichrangigkeit zwischen Logos der Einrichtungen einerseits und dem Logo der Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur andererseits zu achten.

#### f) Impressum

Die Angabe eines Impressums (natürliche oder juristische Person, die für den Inhalt verantwortlich ist) ist verpflichtend.

### 2. Website

Werden auf der Website von Einrichtungen Angebote im Rahmen der Förderinitiative beworben oder dargestellt, so gelten die Vorschriften für Print-Produkte sinngemäß.

Auf der betreffenden Website müssen Links zu der/den vom Land Niederösterreich genannten Website(s) und zur Website des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vorhanden sein. Ferner ist in Verbindung mit dem «Akkreditierungsblem» bzw. Logo der Initiative Erwachsenenbildung ein Link mit der Website der Initiative Erwachsenenbildung zu erstellen.

### 3. Presse-/PR-Arbeit

Alle Aktivitäten im Bereich der Presse-/PR-Arbeit, die sich auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der Förderinitiative beziehen, sind der Geschäftsstelle der Initiative Erwachsenenbildung zur Kenntnis zu bringen. Auf die Förderer ist auch in mündlichen Ausführungen entsprechend hinzuweisen.

### 4. Verwendung des Logos

Die Verwendung des Logos der Initiative Erwachsenenbildung ist nur im Zusammenhang mit jenen Werbe- und PR-Maßnahmen gestattet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderinitiative stehen. Die erfolgreich abgeschlossene Akkreditierung stellt eine Grundvoraussetzung für die Verwendung des Logos dar. Explizit ausgeschlossen ist der Einsatz des Logos in anderen Geschäftsfeldern derselben Einrichtung bzw. die Verwendung durch nicht akkreditierte Einrichtungen.

### 5. Grafische Details

Die Logos der Förderer Land Niederösterreich und Bund sowie das Logo der Initiative Erwachsenenbildung stellen jeweils eine unveränderbare Einheit dar. Die Proportionen dürfen nicht verändert werden. Auch die Zusatzzeilen sind integrierte Bestandteile des Logos und müssen daher bei Größenveränderungen proportional mitvergrößert oder mitverkleinert werden. Auch die Farbenvorgaben sind nicht veränderbar.

Die Logos dürfen entweder alle 4c (CMYK) oder alle s/w gedruckt werden (jeder lediglich einfarbige Schmuckfarbendruck in einer anderen Farbe als Schwarz ist daher unzulässig). Weiters ist unzulässig, nur eins der verpflichtenden Logos 4c und die weiteren Logos s/w zu drucken.

Sämtliche Logos stehen unter [www.initiative-erwachsenenbildung.at](http://www.initiative-erwachsenenbildung.at) zum Herunterladen zur Verfügung.